Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Donnerstag, den 12' Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 23 Pluviose IX.

Gefetgebender Rath, 21. Jan.

(Fortsetzung.)

(Beschluß ber Botschaft bes oberften Gerichtshofe, bestreffend: dringende Borftellungen jur Berbefferung der Eriminal. Justigpflege.)

Bir begnügen uns, B. G., burch einfache Darstellung dieses Falls, Euch die Nothwendigkeit besserer Anskalten in unserer Eriminal. Justizpstege gezeigt zu haben, und fügen nur noch die Bemerkung ben, daß Handlungen, die in jedem policirten Staate als Hauptverbrechen angesehen, und als solche bestraft werden, in unserm Venalcoder keineswegs als solche vorkommen, und also ben solch ereignendem Fall, als bloße Bergehen mussen geahndet werden.

B. Gesegeber! Von Eurer Beisheit und Eurer Sorge für das allgemeine Beste, erwartet der Ob. Gerichtsbof mit Zuversicht, daß Ihr den ausserst wichtigen, auf
die Moralität des Bolks so einstufreichen Gegenstand,
einer besseren Organisation der Eriminal - Justypflege
und der dem Richter zur Norm dienenden Gesetze, in
ichleunige und ernstliche Beraihung ziehen werdet.

Die Conflitutionscommifion erstattet folgenden Be. richt, ber für 3 Tage auf den Canglentisch gelegt wird:

B. Gesetzeber! Der Marchese Philip Eusani von Mayland, hatte schon mehrere Jahre vor unserer Respolution den Herzenswunsch, dereinst den Namen eines Schweizers zu führen. Schon vor sechs Jahren verlegte er daher seinen Wohnst nach Lauis. — Seine Geburt, sein Reichthum, und noch mehr als alles dieß, sein ebles wackeres Vetragen, erwarb ihm die allgemeine Freundschaft und das herzlichste Zutrauen von ganz Lauis. Er ward Gemahl einer Tockter, deren Geschischt sich unter die ersten von Lauis zählte. — Ein halbes Jahr vor der Revolution stand er als Hauptmann an

ber Spite ber Lauiser Fremwilligen, beren Bestimmung war, die Ruhe des Baterlandes von Aussen und von Innen gegen jenen Feind mannhaft zu vertheidigen. Bu gleicher Zeit erhielt er von dem Ennetbirgischen Syndikat die wohlverdiente Erlaubnif, fich ben den loblichen regierenden Cantonen um das sogenannte Bicinat, d. i., Landsburgerrecht, geziemendst zu bewerben.

Philipp Cusani beeilte sich bann auch wirklich für dieses Vicinatrecht, die erfoderlichen Ortskimmen zu fammeln. — Uri und Schwyz, diese nächstgelegenen Cantone, hatten wirklich unterm 24. Nov. 1797, ihm feine Bitte gewährt; als die Unruhen, die jeder Revolution voran zu gehen und sie zu begleiten pflegen, heran zu drohen und bald mit Gewitterskraft herein zu stürzen begannen, und alle seine Weitersbewerbung um das helvetische Bürgerrecht vereitelten.

Wahrend der gangen Beit, unfrer mit so vielen Misgeschiken abwechselnden Staatsumwälzung, blieb Eusani seinen Wünschen, ein Schweizer zu werden, getreu; das ist, er erfüllte gewissenhaft die Pflichten, und trug mannlich die Lasten eines Staatsbürgers, kaufte zum Unterpfand seiner Anhänglichkeit an helvetien, um taufend Louisd'or liegende Güter, und sicht im Begriff deren noch mehrere zu kaufen.

Dieser Mann nun ersucht Sie um die Gnade, ihm das nicht zu verfagen, was ihm die alte Obrigkeitzu bewilligen im Begriffe war — wenn höhere Macht fie nicht daran gehindert hatte — das helvetische Burs gerrecht.

Ihre Constitutionscommission nimt keinen Anstand, Ihnen die Gewährung dieser Bitte anzurathen, und hat die Ehre, Ihnen folgenden Detretsvorschlag borgulegen:

Detretsvorschlag.

Der gesegebende Rath - Huf Die Bittfebrift bes

3. Philipp Cufani von Mayland, ber um Ertheilung bes helvetischen Burgerrechts anhalt, und nach Anhorung seiner Constitutionscommission;

In Erwägung, daß des Bittstellers Berdienste um die Schweiz, schon das lezte Syndisat zu Lauis bezwogen hatten, ihm den Acces um das Landsbürger, recht von den ehmaligen regierenden Cantonen zu gesstatten:

In Erwägung, daß bereits einige Cantone ihm ihre Ortestimme dafür gegeben, die andern aber nur durch ihre Auflösung verhindert worden find, bas gleiche tu thun;

In Erwägung, daß es Pflicht der Regierung ift, alle gerechten und jum Bohl des Baterlands abzwestenden Anstalten und Verfügungen ihrer Vorfahren zu handhaben, oder zu vervollständigen — be fch ließt:

Dem B. Philipp Cusani von Mayland, sobald er im Besitze eines helvetischen Ortsburgerrechtes sich besinden wird, soll das helvetische Burgerrecht erstheilt seyn.

Die Civilgesetzgebungskommission erstattet folgenden Berickt, der fur 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt wirb:

B. Geseggeber! Jakob Brunner und Maria Sbinger von Hohentannen, im Canton Thurgau, bitten Sie unterm 12. Christm. legthin um die Erlaubniß, sich heprathen zu durfen.

Ihrem Bunfche widerseten sich die protestantischen Rirchengesete, die die henrathen zwischen Schebrechern verbieten.

Die Bitifieller fowohl als ber Bolly. Rath glauben, es follte in ihrem gang befondern Falle, eine Ausnahme pon biefem Gefete gemacht werden.

Die Sonderbarkeiten diesek Falles bestehen darin: daß Maria Edinger schon seit mehr dann 4 Jahren, nicht mehr mit ihrem Shemann lebte noch leben wollte; daß sie zu einer Zeit schwanger wurde, wo sie moralisch gewiß war, ihren zum zweytenmale angefangenen Shescheidungsprozes zu gewinnen; daß bisanhin weder geistliche noch weltliche Obrigkeit bende Bitisteller habe auseinander bringen, und ihrem (wie behauptet wird) schuldlosen und nur der Erziehung ihres Kindes gewidmeten Zusammenwohnen, ein Ende habe machen können.

Eure Civilcommision bedauert hieben am meisten bas unschuldige Kind. — Nichts bestoweniger kann sie es nicht übers Gewissen nehmen, Ihnen B. G., die Gemahrung bieser Bitte anzurathen.

Die Beiligfeit der Che, Die Pflicht, gute Sitten ein.

zuführen, benzubehalten, und zu vervollkommnen, selbst der Antrag der Bollziehung, der die Sache nur für vielleicht zuläßig erklärt — alle diese Motive vereinigen sich, Ihnen den Antrag zu machen, die Bittsteller in ihren Begehren abzuweisen.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, der fur 3 Tage auf den Canglentisch gelegt wird:

B. Gesetzeber! Die Civilgesetzebungscommission hat die Bittschrift des B. Heinrich Berche von Penthalazuntersucht, der die vollständige Legitimation seines natürlichen Sohns, Ludwig Heinrich Berche, begehrt, damit derselbe mit seinen übrigen Kindern erben könne. Der Bittsteller begründet sein Begehren darauf, daß sein natürlicher Sohn ihm wegen der Unterstützung nothig sen, die er von ihm in seinem Alter erhalte; er wünscht, ihn durch ein Testament belohnen zu können.

Die Commission findet feine hinreichenden Grunde bem Begehren des Bittstellers zu entsprechen. weiß nicht, ob dieser natürliche Cohn im Chebruch erzeugt worden ift oder nicht; die übrigen Rinder find über die Benbehaltung ihrer Rechte, nicht abgehört worden. - Budem fann ber Bater feinem naturlichen Cohn ein Jahrgehalt fur feine Bulfteiftungen anmei fen. In Foige des Gefetes , 5. Fol. 319, Des burgers lichen Gefegbuches für das Waadtland endlich, fann Der Bater feinem naturlichen Gohn durch Teffament ein mittelmäßiges Bermachtnif vergeben, und die meiften Ausleger beffelben dehnen bas Ma. rimum diefes Bermachtniffes, auf die Salfte Des Bermogens des Bergebers aus. Aus diefen Grunden Schlägt die Commission dem Rath vor, bas Begehren bes Bittstellers ju verwerffen.

Die Eriminalgesetzgebungscommission erstattet folgen ben Bericht, der fur 3 Tage auf den Cangleptisch gelegt wird i

B. G. Ihre Criminalcommission hat Ihrem Auftrage gemäß, die mit Jacob Karli von Solothurn verpflogene Criminalprozedur gewissenhaft untersucht und die darüber vom Bollz. Nath unterm 20. Dec. lezthin Ihnen eingefandte Eritit in allen ihren Theilen begründet gefunden. Sie rath Ihnen daher folgendes Begnadigungsbetret an:

Der gefetg. Rath — Auf die Botschaft bes Wolls. Raths vom 20. Christm. legthin, und nach Anhörung feiner Criminalgesetzgebungs. Commission;

In Erwägung, daß die Anhauffung der Straffen in einer und der nämlichen Sentenz, den durchgängis eingeführten Regeln der Eriminaljustig zuwiderläuft; In Erwägung, daß der Zusammenfluß aussere Umflande ihn unschuldigerweise verhindert hat, in der gesestlichen Zeitsrist, wider so ein unsörmliches Strafurtheil zu appelliren; — In Erwägung endlich seiner langen Gesangenschaft und des betrübten Zustands seiner Familie — hat beschlossen:

Das vom Cantonsgericht Solothurn unterm 1. heumonat 1800 gegen Jacob Karli von Solothurn
ausgesprochene Strafurtheil, auf dent noch einzig
übergebliebenen Wege der gnadigung dahin abzuändern, daß ihm nach ausgestandener Sjahriger Kettenstraffe, die übrige Sjährige Einsperrungsstraffe
soll nachgelassen senn, und daß der Drittel von
dem Gewinn seiner Arbeit, zur Unterstützung seiner
hülflösen Frau und Kinder soll verwendet werden.

(Die Fortf. folgt.)

netrolog.

Johann Cafpar Labater, geb. den 17. Nov. 1741, gest. den 2. Jan. 1801. (Aus der Allgem. Zeitung, 3 — 5. Febr.)

Bu jeber andern Beit murde Lavatere Tod, der ben 2. Jan. Abende nach einem harten Rampf erfolgte, taufend Federn in Bewegung gefest, und ben allen Partepen des gunftig oder widrig gefinnten Dublikums Die fartfte Genfation gemacht haben. Denn wer ift nicht wenigstens einmal von Lavatern erbauet, ober geargert worden? Bit murde diese Todesnachricht von den neue. ften Friedens. und Rriegsgerüchten fast ganglich überlaubt. Auch borte ber vielerduidende Leidensheld an jenem Tage eigentlich nur auf zu fterben, und fein ges big vorauszusehender und von ihm selbst Monate lang allen feinen Freunden in eigenhandigen Briefein angefundigter Tod war also nur der lette Anklang der Mon lange angezogenen Sterbeglocke. Geit 'ienem morderischen Unfall nach ber Wiedereroberung Burichs burch Maffena im Jahr 1799, woben fein Feuercifer ihn freglich felbst in-die Gefahr gestügt hatte, fagte er mit Gewißheit feinen Martyrertod voraus. Er genas auch nur scheinbar von der fürchterlichen Bunde, und beforderte das tooliche Regidio durch die Begleitung eines Spions, der von den Frangofen nach Kriegsrecht erschoffen murde, auf den Richtplat. Gein raftlofer Geift geffattete ibm bis auf wenige Tage vor feinem Tobe feine Rube, und fo ließ er fich, schon selbst fast mit dem Lode r's gend, noch ju feiner fterbenden Schwaderin tragen, ohne ihr, die schon ohne Sprache und Besinnung ba lag, helfen zu tonnen. Er wollte die neue ! "von Gott und Gefet losgebundene" Zeit nicht erleben, und ftarb auch wirklich am Sterbetag des alten Jahrs hunderts. Denn die legten 24 Stunden hatte er alles Bewußtsenn verloren, und die Seele schfen gleichsam nur sich vom Körper, der sie mit selten fester Organisfation umstrickt hielt, loszuringen.

Und Dem vorigen Jahrhundert gehort Diefer feltene Mann von ungewöhnlichen Gaben und Rraften auch In der Geschichte der Kultur und der Berirrungen diefes Jahrhunderts wird fein Rame oft, und ftete mit Auszeichnung genannt werben. Gin Stein Des Unfloges und Mergerniffes fur Taufende, war er ein Abgott von Zehntausenden, ber Archeus und wo nicht immer leuchtende, doch phosphorescirende Mittelpunft einer unfichtbaren , enggeschloffenen Rirche , beren Ditglieder von Reapel bis Ropenhagen ihrem Meifter und Propheten nie ungetreu wurden, und aus feinen Birtelbriefen und Dentelattern einen Sonig gu faugen muß. ten, der nie ber Phantafie, oft der Bernunft bitter Man hat feine Wohnung jener fchicffalbuntte. fcmangern Grotte der Cumanifchen Enbille verglichen, Der jeder Wind hundert Drafelverfe auf fleine Blatter geschrieben entführte. Beyderlen Blatter flogen in alle Lufte, und machten den unerschöpflichen Quell, dem fie entstromten, den Gott in der Bruft, nie armer. Doch über diese geheime Thatigkeit erkennt kein menschlicher Richterspruch, so wenig, als über die Lauterkeit der Abfichten, Die ihr jum Brund lagen. Unleugbar und felbft von feinen muthenoffen Widerfachern unbeftritten ift fein Feuereifer für alles, was er als Wahrh it anerfannt, und ju feiner Sache gemacht hatte, Die seine ungezügelte Phantafic frenlich auch oft jur Sache Gottes und der gangen Menschheit machte. Unlaugbar ift fein furchtlofes Untampfen gegen alle Urt von Inrannen und Intolerang, und die unerschrockenfte Fren. muthigfeit, für welche ibm fein Opfer ju fchwer mar. Mit Tyrannenhaß begann und endete feine Laufoahn, Unvergeglich find in den Zuricher Unnalen Die gefahr. lichen Rampfe, womit der Jungling Lavater in Berbin. dung mit feinem Bufenfreund Fugly, dem nachma. ligen berühmten Dahler in England, die vertaufliche Riedertrachtigfeit bes Landvogte Grebel querft mit nas menlofen Mauerschriften , dann mit offentlicher Anflage auf Sale und Beben, trot aller Familienverbindungen und machtigen Obhut des Frevlers, brandmarkte und verachtete. ") Lavater verließ hierauf einige Johre

^{*) &}amp; Der glutlich besiegte Landvoigt Felix Grebel. Arnheim, 1775. 8.